

# Satzung des Sport-Clubs Zwiesel von 1919 e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sport-Club Zwiesel von 1919 e. V.". Er hat seinen Sitz in Zwiesel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Viechtach eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayer. Landessportverband e. V. vermittelt.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landessportverband e. v., den Fachverbänden seiner Sparten und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordnetem Sport - und Spielbetrieb,
- Erstellung und Instandhaltung von Sportanlagen,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Wenn eine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Wochen erfolgt, gilt das Mitglied als aufgenommen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss oder Tod

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Betroffenen zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

5. Ein Mitglied kann auch, bei den in Ziffer 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen, nach vorheriger Anhörung, durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von **50,-- Euro** und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, durch den Vorstand gemäßregelt werden.

Der Betroffene hat das Recht, gegen die Maßreglung innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch einzulegen; über den Einspruch entscheidet dann der Vereinsausschuss endgültig.

Alle Beschlüsse zu Ziffer 3 sind dem Betroffenen jeweils mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Die Rechtsmittelfristen beginnen nach erfolgter Zustellung.

#### **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Verein verpflichtet, den bis dahin angefallenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Schriftführer jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, ist auch dieser verhindert, der Geschäftsführer und bei Verhinderung des 1. / 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers der Schatzmeister bzw. der Schriftführer zur Ausübung des Vorstandsamtes befugt ist.

3. Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen und die selbständige Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Geschäftswert von über 2.500,-- Euro belasten, die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist, falls dieser eine Entscheidung ablehnt, die vorherige Zustimmung der Mitgliederschaft.

Grundstücksgeschäfte einschließlich Grundstückbelastungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vereinsausschusses.

## § 7 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Leitern der im Verein bestehenden einzelnen Sparten

c) fünf weiteren Ausschussmitgliedern

2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses legen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss obliegt die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Vereins, er beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

### **§ 8 Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Vereinsausschuss**

1. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstands sind in Einzelabstimmung zu wählen; für den Vereinsausschuss ist Sammelabstimmung zulässig.

Die Wahl des Vorstands hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl stehen.

Die Bestellung des Vorstands ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund (§ 27 BGB) vorliegt und erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr, in den Vereinsausschuss auch Mitglieder, die das 16. Lebensjahr am Versammlungstag vollendet haben.

3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Organe bleiben jedoch so lange im Amt bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist. Das Amt endet mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein.

4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 21 Tagen vom Vereinsausschuss in dieses Organ ein neues Mitglied für die Restzeit der Amtsperiode hinzu zu wählen.

5. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden können zwei Vorstandsämter auf eine Person übertragen werden (Personalunion).

6. Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

7. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn vier seiner Mitglieder dies beantragen.

8. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussgegenstand erklären.

9. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht in diesem Organ steht ihnen nicht zu.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Satzungsgemäße Mitgliederversammlungen sind
- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
  - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

2. zu 1 a)  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

zu 1 b)  
Außerordentliche Mitgliederversammlung haben stattzufinden,

- wenn der Vorstand dies für notwendig hält,
- wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
- wenn der fünfte Teil der Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.

3. zu 1 a)  
Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- die Beschlussfassung über die Beiträge,

- die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
- die Entlastung und die Wahl des Vereinsausschusses,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

zu 1 b)

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten,
- die Auflösung des Vereins

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, dem die Kassenprüfung (Haupt- und eventuell vorher Nebenkassen) obliegt und der hierüber jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig.

## § 10 Form und Berufung der Sitzungen und Versammlungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen zu berufen.

2. Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung in der Presse sowie durch Anschlag Vereinsschaukasten zu berufen.

3. Versammlungen der Sparten können nach den Vorschriften des § 10 der Satzung von den Spartenleitern nach Bedarf einberufen werden. Spartenversammlungen, in denen Beschlüsse gefasst werden, sind entsprechen Ziffer 2 einzuberufen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## § 11 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

2. Spartenleiter, Stellvertreter und sonstige Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung gewählt, die Sparten haben hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Sparten sind gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Den Mitgliedern des Vorstandes steht das Recht zu, in allen Spartenversammlungen anwesend zu sein.

4. Die Sparten können sich selbst verwalten. Sie können eine eigene Kasse führen, sofern nicht vom Vereinsausschuss eine gesonderte Kassenführung als untragbar erklärt wird. Die Kassenführung der Sparten muss einmal im Kalenderjahr vom Kassenprüfer geprüft werden. Der Schatzmeister des Gesamtvereins hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme der Spartenkasse.

Die Sparten können ausschließlich und allein durch ihren 1. Spartenleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens **1.000,-- Euro** eingehen, sofern die dafür erforderlichen Finanzmittel vorhanden sind. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Spartenausschusses. Der Vorstand ist davon zu unterrichten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der 1. Spartenleiter.

Die Sparten haben die auf sie entfallenden Steuern und öffentlichen Lasten zu tragen bzw. dem Verein zu erstatten.

5. Die Sparten können nur nach Zustimmung durch den Vorstand haupt- oder nebenberuflich Personal anstellen.

6. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

7. Über die Auflösung von Sparten entscheidet der Vereinsausschuss oder letztendlich die Mitgliederversammlung. Eventuell vorhandenes Vermögen oder Geräte fallen dem Verein zu.



## § 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind. Dies gilt auch für die einzelnen Sparten und deren Spartenversammlungen.

Vor den Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter), der während der Wahl die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

2. Wahl -/ stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben; nicht stimmberechtigte Mitglieder können an allen Versammlungen teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung dieses Mitgliedes über die Annahme der Wahl vorliegt.

5. Bei Abstimmung ist der zur Abstimmung kommende Antrag vor der Abstimmung deutlich durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.

6. Soweit bei Wahlen und Beschlüsse die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, für das satzungsgemäß Einzelwahlgang vorgesehen ist und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist

solange zu wiederholen, bis er der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

Bei Wahlen, bei denen die Satzung Einzelwahlgänge vorsieht und bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit "Nein" abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen; stehen hier mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.

Soweit bei Wahlen satzungsgemäß Sammelabstimmungen zulässig sind, sind jeweils Kandidaten gewählt, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben; als abgegebene gültige Stimmen gelten dabei nur die Stimmzettel, die die verschiedenen Namen der vorgeschlagenen Kandidaten ausweisen bis zur Höchstzahl, die der Mitgliederstärke des zu wählenden Organs entspricht.

7. Die Art der Abstimmung (geheim oder offen) wird, soweit die Satzung nichts vorsieht, durch Beschluss der Versammlung festgelegt.

8. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat bei Wahlen die Abstimmung schriftlich/geheim zu erfolgen.

### **§ 13 Versammlungsprotokolle - Beurkundung der Beschlüsse**

1. Über alle Sitzungen/Versammlungen der Organe ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter sowie einem anderen Sitzungsmitglied - Protokollführer - zu unterschreiben; die Niederschriften haben mindestens die dort gefassten Beschlüsse zu beinhalten.

2. Sämtliche Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand vorzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage schriftlich Einspruch gegen die Fassung vom Vorstand erhoben worden ist.

## **§ 14 Ordnung**

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein, nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung eine Geschäfts-, Finanz - und Ehrenordnung geben. Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 15 Gesetzliche Bestimmungen**

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

3. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde zu mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 18. Oktober 1996 (Genehmigungsbeschluss der Mitgliederversammlung) in Kraft; sie ersetzt die bis jetzt gültige Satzung vom 3. Juni 1977 (mit den Satzungsänderungen vom 20.11.1980 und 6.9.1988).

Zwiesel, den 18. Oktober 1996

Kagerbauer  
1. Vorsitzender

Wurscher  
2. Vorsitzender

Singer  
2. Vorsitzender

Stadler  
Geschäftsführer

Kappl  
Schriftführer u. Schatzmeister

**I.) Geburtstagsordnung**

**Zum 50. und 60. Geburtstag:**

Gratulation per Karte

Ausnahme: aktive (auch ehemalige) Sportler oder Funktionäre  
persönliche Gratulation durch Sparte! Hauptverein mit Geschenk.

**Zum 65./70./75./80./85./... Geburtstage**

Persönliche Gratulation durch Sparte! Hauptverein mit Geschenk

**II.) Ehrenordnung - Mitglieder**

10 Jahre Mitglied: Urkunde

15 Jahre Mitglied: Bronzenadel

25 Jahre Mitglied: Silbernadel

40 Jahre Mitglied: Goldnadel

50 Jahre Mitglied: Extraehrung

65 Jahre Mitglied: Extraehrung

**III.) Ehrenordnung - Funktionäre**

10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein: Kleiner Ehrenbrief

20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein: Großer Ehrenbrief

**V.) Ehrenmitglied**

Wird auf Beschluss der Vorstandschaft (oder Vereinsausschuss) ernannt.

Mindestalter: 50 Jahre

(gültig seit 01.10.1993 - HV - Beschluss)